



# RESERVISTEN-KAMERADSCHAFT IMMENDINGEN 1963 E.V.

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reservisten-Kameradschaft Immendingen 1963 e.V.“  
Er wurde im Jahr 1963 gegründet und hat seinen Sitz in Immendingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tuttlingen eingetragen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

Zweck des Vereins ist

- a) Betreuung von ehemaligen Grundwehrdienstleistenden, sowie Zeit- und Berufssoldaten der Deutschen Bundeswehr
- b) die positive Einstellung der Bürger zur Sicherung und Verteidigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung und zur Deutschen Bundeswehr zu fördern.
- c) Pflege der Kameradschaft untereinander und zur aktiven Truppe, das Anbieten sinnvoller Freizeitgestaltung, Hilfestellung beim Übergang ins Zivilleben
- d) Förderung der Freiwilligen Reservistenarbeit und Teilnahme an Veranstaltungen der Deutschen Bundeswehr
- e) Pflege der Kameradschaft zu Reservisten befreundeter Nationen,

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Der Verein geht aus den Mitgliedern der Reservisten-Kameradschaft Immendingen im VdRBw e.V. ( Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr) hervor. Jedes Mitglied muss seinen Willen zur Mitgliedschaft im Verein schriftlich bekunden.
2. Aufnahme der Mitglieder:  
Als Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger aufgenommen werden, der zu der in § 2 dieser Satzung zum Ausdruck gebrachten Gesinnung und zum Zweck des Vereins steht.
3. Ein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme besteht nicht.
4. Die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme erfolgt durch die Vorstandschaft auf schriftlichen Antrag.  
Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.  
Diese entscheidet endgültig.
5. Zu Ehrenmitgliedern können durch Mitglieder solche Personen vorgeschlagen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.  
Eine Ehrenmitgliedschaft, die in Zeiten der Mitgliedschaft im VdRBw ausgesprochen wurde, bleibt bestehen.  
Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Austritt aus dem Verein oder durch Tod des Mitglieds. Sie kann nicht abgesprochen werden.
6. Rechte der Mitglieder:
  - a) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, sowie das Recht, Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu stellen.  
Beschwerden und wichtige Anträge sind beim Vorstand schriftlich einzubringen.
  - b) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung dieses Mitglied selbst betrifft.
7. Pflichten der Mitglieder:
  - a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Geist der Kameradschaft, die Ordnung und Ehrenhaftigkeit, wie es der Vereinszweck erfordert, zu pflegen und sich den Vereinsbeschlüssen zu fügen.
  - b) Die Mitglieder sollen es als ihre besondere Pflicht ansehen, bei der Mitgliederversammlung, den offiziellen Veranstaltungen, sowie bei öffentlichem Auftreten des Vereins und besonders bei der Bestattung verstorbener Vereinsmitglieder zu erscheinen.
  - c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Höhe des ordentlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt  
(Kündigung in schriftlicher Form zum 31. 12. eines Jahres)
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

zu a) der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand

zu c) Der Ausschluss kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied mit entehrender Strafe belegt wurde
- wegen Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck im Sinne des § 2
- wegen Nichterfüllung der satzungsmäßigen Pflichten (§ 3 Pkt. 6 a), insbesondere wegen Nichtzahlung des fälligen Beitrages seit einem Jahr, trotz vorausgegangener schriftlicher Mahnung.

Dem Auszuschließenden ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen mit Gründen schriftlich mitzuteilen.

Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung

## § 5

### Vereinsvermögen

Dieses wird gebildet durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Erträge aus Veranstaltungen (Verwendung siehe § 2)

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, in der Regel im Januar.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt.

Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder (s)einen Vertreter zehn Tage vorher, unter Angabe des Termins, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Zahl der Mitglieder beschlußfähig.

Es entscheidet im Regelfall die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderung wird eine 2/3-, bei Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen benötigt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Bei Wahlen gilt folgendes:

- Wenn kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

3. Zur Durchführung von Wahlen gelten folgende Regeln:

- a) Wahlberechtigt sind nur anwesende Mitglieder
- b) Wahlen sind in der Regel offen durch Handzeichen, außer bei Mehrfachbewerbung. Auf Antrag muss geheim gewählt werden.
- c) Die Wahlen führt ein dreiköpfiges Wahlgremium durch.
- d) Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Diese haben die Geschäftsführung des Kassiers, insbesondere die Kasse und die dazugehörigen Bücher und Belege zu prüfen, sowie den Bestand des Vereinsinventars zu kontrollieren und über das Ergebnis ihrer Tätigkeit in der Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Eine Ehrungsordnung ist durch die Vorstandschaft zu erstellen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen

6. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann Mitgliedern des Vorstandes das Misstrauen in der Weise ausgesprochen werden, dass mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ein Nachfolger gewählt wird

## § 8

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) bis zu 2 gleichberechtigte stellv. Vorsitzenden
  - c) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer
2. Der Vorstand leitet den Verein, bestimmt, plant und organisiert die anfallenden Arbeiten. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beschließt die Ehrung verdienter Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied verwaltet sein Amt in eigener Verantwortung und ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig. Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.
3. Der Vorstand wird alle **drei** Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden ist der Vorstand beschlussfähig, wenn der (die) stellv. Vorsitzende(n) und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und über alle Vereinsangelegenheiten, deren Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft. Ist kein Vorstandsmitglied zu dieser Doppelfunktion bereit, so kann die Wahl eines Nachfolgers in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgezogen werden.
4. Der 1. Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird ein Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter sind an die Beschlüsse von Vorstandschaft und Mitgliederversammlung gebunden.
5. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein(e) Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein. Er führt in allen Versammlungen den Vorsitz und hat für die Ausführung der satzungsgemäßen Bestimmungen, sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu sorgen. Der 1. Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter legitimieren sich durch das Wahlprotokoll der Mitgliederversammlung.
6. Der Kassierer hat die Vereinskasse zu führen, alle Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen und die dazugehörigen Belege zu verwahren. Er hat für den regelmäßigen Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen und ein Mitgliederverzeichnis zu führen.
7. Der Schriftführer hat die sich aus dem Vereinsbetrieb ergebenden schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Er hat die auf Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse zu protokollieren, Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Der Schriftführer hat außerdem die Aufzeichnungen über das Vereinsleben zu führen.

## § 9

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.  
Erforderlich ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Ist die erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend, so ist sofort mit 14tägiger Frist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.  
Auf die vereinfachte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Immendingen zu, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 11

### Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.11.2006 beschlossen.